

§ 1 Allgemeines

1.1 Die nachstehenden Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen FEDO PACK GmbH (Verkäufer) und dem Kunde(Käufer) geschlossenen Verträge über die Lieferung von Waren. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Käufers, die wir nicht ausdrücklich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

1.3 Im Einzelfall zwischen den Vertragsparteien getroffene Vereinbarungen (auch Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Geschäftsbedingungen und bedürfen Schriftform

1.4 Unsere Angebote richten sich nur an gewerbliche Abnehmer. Verbraucher im Sinne von § 13 BGB werden nicht beliefert.

§ 2 Angebots- und Vertragsunterlagen

2.1 Angebote von FEDO PACK GmbH (Verkäufer) sind stets freibleibend und unverbindlich. Sämtliche Bestellungen bedürfen der Annahme durch Auftragsbestätigung von FEDO PACK GmbH

2.2 Verkäufer liefert Verpackungen, Karton, Vollpappe gemäß getroffenen Bestellung auch bedruckt, gestanzt und geklebt nach Vorgaben des Käufers.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Die Preise gelten ausschließlich der Transportverpackung und Versicherung ab Werk, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Die Preise verstehen sich in EURO

3.2 Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in den Preisen enthalten; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen

3.3 Soweit nicht andere Absprachen schriftlich getroffen worden sind, gelten folgende Zahlungsbedingungen: sofort ohne Abzug

3.4 Bei Überschreiten des Zahlungsziels, wie bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer berechtigt, Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich (§247 BGB) zu berechnen.

3.5 Der Verkäufer ist berechtigt nach eigenem Ermessen von den mit dem Käufer geschlossenen Lieferverträgen zurückzutreten oder Schadensersatzanspruch statt der Leistung zu verlangen, wenn der Käufer die Zahlung trotz Aufforderung mit angemessener Fristsetzung nicht geleistet hat. Eine Frist von zehn Tagen gilt als angemessen.

§ 4 Lieferung/ Verpackung

4.1 Die Lieferfristen gelten als verbindlich nur wenn sie schriftlich bestätigt sind, sonst gelten die Lieferfristen nur annähernd.

4.2 Die Lieferfrist gilt mit dem Datum der Auftragsannahme.

4.3 Wird der Verkäufer aufgrund eines Umstandes, den er oder ein Erfüllungsgehilfe zu vertreten hat, daran gehindert, die Kaufsache zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern (Lieferverzug), haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen.

4.4 Der Verkäufer hat eine verzögerte Lieferung keinesfalls zu vertreten, wenn der Käufer seinen Obliegenheiten nicht termingerecht nachkommt oder die Änderungen des Produktes nach der Bestellung angeordnet hat.

4.5 Höhere Gewalt und Ereignisse, die den Verkäufer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, die Kaufsache zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, berechtigen den Verkäufer die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

4.4 Der Käufer ist zur Annahme der Kaufsache verpflichtet. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, so ist der Verkäufer berechtigt, Ersatz des ihm hieraus entstehenden Schadens zu verlangen.

4.5 Die Waren werden in handelsüblicher Verpackung geliefert. Lieferungen erfolgen ab Werk: der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Teillieferungen sind zulässig.

4.6 Bei jeder Lieferung von palettierte Ware hat der Käufer dem Verkäufer Zug im Zug die gleiche Anzahl gleichwertiger Paletten

zurückzugeben, die er empfangen hat. Nicht oder beschädigt zurückgegebene Paletten werden in Rechnung gestellt.

§ 5 Gefahrübergang

5.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.

5.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit deren Übergabe auf den Käufer über.

5.3 Für den Fall, dass der Käufer kein Verbraucher ist, geht die Gefahr bei Versendung der Sache auf den Käufer über, wenn die Sache an die den Transport ausführende Person oder Firma übergeben wird und wenn die Ware zwecks Versendung das Lager des Verkäufers verlassen hat.

5.4 Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Leihverpackungen. Der Käufer ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.

§ 6 Gewährleistung

6.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt bei neu hergestellten Sachen 1 Jahr, wenn es sich bei dem Käufer nicht um einen Verbraucher handelt. Ansonsten gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist von 2 Jahren.

6.2 Die Gewährleistungsansprüche des Käufers sind vorrangig auf einen Nacherfüllungsanspruch, d. h. Nachbesserungs- oder Ersatzlieferungsanspruch beschränkt. Sofern der Käufer kein Verbraucher ist, hat der Verkäufer das Wahlrecht zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Käufer Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Die Nachbesserung ist fehlgeschlagen, wenn und soweit eine vom Verkäufer zur Nacherfüllung gesetzte Frist ergebnislos verstrichen ist. Die Voraussetzungen für die Ausübung des Rücktrittsrechts bestimmen sich nach §323 BGB.

6.3 Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Arglist, Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, einschließlich Arglist, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit dem Verkäufer keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Sofern der Schadensersatzanspruch auf einer schuldhaft unterlassenen Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung ausgeschlossen, insoweit haftet der Verkäufer insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Lieferungsgegenstand entstanden sind.

6.4 Im Fall der Nachbesserung ist der Verkäufer verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderliche Aufwendungen insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Gegenüber Nichtverbrauchern gilt dies nur, soweit sich die Kosten nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde.

6.5 Ansprüche auf Mängelbeseitigung hat der Käufer beim Verkäufer geltend zu machen.

§ 7 Qualität und Toleranzen

7.1 Nachfolgende Toleranzen gelten als vereinbart:

a) Mengenabweichungen- bei allen Lieferungen hat der Verkäufer das Recht Mehr oder Mindermengen wie folgt vorzunehmen
Karton, Vollpappe, Verpackungspapier bis 5t +- 20%
Verpackungen aus Karton und Vollpappe bis 5.000 Stück +- 25%
Das Recht mehr oder weniger zu liefern hat der Verkäufer auch bei Lieferungen von Mängelrügen, Ersatzlieferungen und ähnlichen Fällen.

7.2 Bei allen Lieferungen gelten folgende Schwankungen als vereinbart:

Stoffabweichungen- Stoffbeschaffenheit, Stoffmischung, Leimung, Härte, Farbe, Oberfläche, Glätte und Reinheit die Abweichungen bis zu 10% gelten als geringfügig.

In Gewicht und Stärke bei Karton Vollpappe und Verpackungen die Abweichungen bis zu 5% nach oben und unten.

Maßabweichungen können nicht beanstandet werden wenn die Abweichungen dem Stand der Technik entsprechen. Ergänzend gelten Die Richtlinien und Standards sowie DIN –Normen.

Rechte geltend zu machen oder gemäß den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten.

§ 8 Gewährleistung/Haftung

- 8.1 Beanstandungen der gelieferten Ware sind unverzüglich nach Eintreffen oder Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Das Rügerecht für versteckte Mängel erlischt 2 Monate nach Eintreffen der Ware.
- 8.2 Sollte die gelieferte Ware Mängel aufweisen kann der Verkäufer entweder als Nacherfüllung die Mängel zu beseitigen oder mangelfreien Ersatz liefern.
- 8.3 Für die Eigenschaften einer Verpackung im Hinblick auf ihre Brauchbarkeit für einen bestimmten Verpackungszweckhaftet der Verkäufer nur nach entsprechender schriftlicher Zusicherung.
- 8.4 Ansprüche wegen Sach- oder Rechtsmängel verjähren nach 12 Monaten gerechnet ab Gefahrenübergang. Für vorsätzliche Pflichtverletzungen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Die gelieferte Eigentumsvorbehaltware bleibt bis zur völligen Bezahlung sämtlicher noch offener Forderungen gegen den Käufer aus einer laufenden Geschäftsbeziehung, bei Hergabe von Wechseln oder Schecks bis zu deren Einlösung, Eigentum des Verkäufers. Das Eigentum geht erst dann auf den Käufer über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten getilgt hat. Das gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte, vom Käufer bezeichnete Warenlieferungen bezahlt ist.
- 9.2 Der Käufer ist berechtigt, im Rahmen ordnungsmäßiger Geschäftsführung über die Ware zu verfügen. Trifft er eine Verfügung, so tritt er hiermit jetzt schon bis zur Tilgung aller Forderungen des Verkäufers die ihm aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an den Verkäufer ab bis zur Höhe des Betrages, der zur Tilgung des offenstehenden Saldos des Verkäufers erforderlich ist. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Käufer zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Der Verkäufer behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. In diesem Fall ist der Käufer auf Verlangen des Verkäufers verpflichtet, die vorbezeichnete Forderungsabtretung seinen Abnehmern bekanntzugeben und dem Verkäufer die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung der aus der Abtretung herrührenden Rechte gegen seine Abnehmer erforderlich sind.
- 9.3 Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Käufer erfolgt stets im Namen und im Auftrag für den Verkäufer. Bei Be- oder Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltware mit anderen Waren durch den Käufer steht dem Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltware zu. Veräußert der Käufer die neue Sache weiter, so gilt Ziffer 2 hierfür entsprechend.
- 9.4 Der Käufer darf die Vorbehaltware nur mit Zustimmung des Verkäufers verpfänden oder zur Sicherung übereignen. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter hat er den Verkäufer unverzüglich zu unterrichten und an Maßnahmen zum Schutz des Vorbehaltseigentums des Verkäufers mitzuwirken.
- 9.5 Übersteigt der Wert der Sicherungen die zu sichernden Forderungen um 10 %, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe des Vorbehaltseigentums verpflichtet.
- 9.6 Der Käufer verpflichtet sich, die Ware pfleglich zu behandeln. Er verpflichtet sich, dem Verkäufer etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Ferner verpflichtet er sich, die Vorbehaltware gegen alle Lagerrisiken zu versichern und dem Verkäufer den Abschluss der Versicherung auf Verlangen nachzuweisen. Er tritt seine Versicherungsansprüche schon jetzt an den Verkäufer ab.

§ 10 Urheberrecht

- 10.1 Sofern der Verkäufer den Liefergegenstand nach Zeichnungen, Modellen oder Mustern zu liefern hat, die ihm vom Käufer übergeben werden, oder sofern er sich sonst nach den Vorschriften des Käufers zu richten hat, übernimmt der Käufer die Gewähr dafür, dass durch Herstellung und Lieferung des Gegenstandes Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt den Verkäufer insoweit frei und ersetzt ihm einen eventuell entstehenden Schaden.
- 10.2 Dem Verkäufer steht das Recht zu, Werkzeuge, Druckformen, Klischees, Zeichnungen etc., die vom Käufer nicht oder nicht überwiegend bezahlt wurden, abzurufen, wenn innerhalb von 18 Monaten keine Bestellung für das betreffende Muster erfolgt ist.

§ 12 Datenschutz

Der Verkäufer ist berechtigt, sämtliche Daten über den Käufer, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung stehen, zum Zwecke der Vertragsdurchführung unter Beachtung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes elektronisch zu speichern und zu verarbeiten.

§13 Erfüllungsort ist der Ort des Geschäftssitzes des Verkäufers.

13.1 Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung oder aus dem Einzelvertrag ist unsere jeweilige Versandstelle, für die Zahlung unser Sitz.

13.2 Gerichtsstand ist nach unserer Wahl unser Sitz oder der allgemeine Gerichtsstand des Käufers. Dies gilt auch für Streitigkeiten im Urkunden-, Wechsel- oder Scheckprozess.

13.3 Auf die Vertragsbeziehungen mit unseren Kunden ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG - "Wiener Kaufrecht") ist ausgeschlossen.